

Die Satzung

Abschrift der Satzung vom 8.5.2003 (Gründungstag):

Förderkreis Buwe Fabrik e.V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Buwe Fabrik e.V

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Spielbetriebes der Fußballjugend des –SV Waldhof-Mannheim- 07 e.V.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuervergünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen in das Vermögen des –SV Waldhof-Mannheim 07 e.V.- über.

§ 2

1. Mitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr, die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, erreicht hat.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod

b) Auflösung des Vereins

c) Ausschluss

d) Austritt.

3. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich.

Er ist spätestens zum 01.10. des laufenden Jahres mittels eingeschriebenem Brief gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären.

4. Ausschluss:

Ein Mitglied kann bei unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten sowie bei groben Verstößen gegen Vereinsinteressen ausgeschlossen werden.

Kommt ein Mitglied länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug, so kann es ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung länger als drei Monate nach Zugang dieser Mahnung mit Beitragszahlungen im

Rückstand ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beiträge

Mit der Aufnahme ist ein Mitglied verpflichtet, den jeweils geltenden Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Jahresbeitrag wird durch Bankeinzug eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, entsprechend Kontonummer und Bankleitzahl dem Kassier des Vereins zu benennen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

2. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein. Jeweils zwei Vorstände müssen den Verein im Außenverhältnis vertreten. Im Innenverhältnis vertritt den Verein der 1. oder 2. Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Sitzungsleiters.

Bei Aufwendungen über 25.000,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung im Innenverhältnis einzuholen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung:

- a) der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfung,
- c) über die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfung,
- d) über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- f) Satzungsänderungen sowie
- g) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Satzungsänderung ist die Beschlussfassung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

In der Ladung nicht als Tagesordnungspunkte bekanntgegebene Anträge können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder dies beschließt.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Einberufungsgrundes beantragt wird.

b) Über den wesentlichen Gang der Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Mitte des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr = 01.01. – 31.12.) anzusetzen.

§ 6 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, mit der Pflicht und dem Recht, die Bücher des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die finanziellen Angelegenheiten des Vereins Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

§ 7 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen; auch beim Ausscheiden besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

Datum: 08.05.2003

(Abschrift vom 25.7.2015)